

## Mittäterschafts- und Teilnahmekonstellationen beim Mord

### § 28 StGB und die Mordmerkmale

**§ 211 Mord**

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

**§ 28 Besondere persönliche Merkmale**

(1) Fehlen besondere persönliche Merkmale (§ 14 Abs. 1), welche die Strafbarkeit des Täters begründen, beim Teilnehmer (Anstifter oder Gehilfe), so ist dessen Strafe nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

(2) Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Merkmale die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt das nur für den Beteiligten (Täter oder Teilnehmer), bei dem sie vorliegen.

### Konstellationen von Mordmerkmalen und die Strafbarkeit der Beteiligten

Zu den beim Mord auftretenden Konstellationen gibt es in der Literatur verschiedene Schaubilder<sup>1</sup>. Dazu ist jedoch zu sagen, dass Schaubilder dazu verführen, den verdeutlichten Inhalt tabellarisch aufzunehmen und stur auf die Fälle zu übertragen. Vorteilhafter ist es, sich die Regelung des § 28 StGB anhand von Fällen mit dem Gesetz zu verdeutlichen und die Norm zu verstehen. Dazu sollen die Fälle, die im Folgenden die denkbaren Konstellationen darstellen, dienen. Ein Skript zu § 28 StGB und den Mordmerkmalen, das auch die Lösungen der folgenden Fälle enthält, ist im Internet verfügbar<sup>2</sup>.

#### I. Mittäterschaft

##### 1. Tatbezogene Merkmale

Fall 1: A und B wollen gemeinsam den O töten. Nachdem A erfolglos auf O schoss, zündet B, nachdem sich beide in Sicherheit befanden, eine Bombe im Mehrfamilienhaus des O.

##### 2. Täterbezogene Merkmale

Fall 2: Frau F will an das Erbe ihrer Mutter M. Deshalb beschließt sie, die M gemeinsam mit ihrem Sohn S im Schlaf zu erschlagen. Während S ohne Aussicht auf das Erbe ins Schlafzimmer der M schreitet, fordert F in immer wieder ausdrücklich zum Zuschlagen auf, während sie an der Tür steht und das Tatgeschehen unter Kontrolle hat<sup>3</sup>.

Fall 3: Wie Fall 1, jedoch beteiligt sich A an der Tat, um an das Erbe seines Onkels O zu gelangen.

#### II. Teilnahme

##### 1. Tatbezogene Merkmale

Fall 4: K will seine Frau F heimtückisch töten. Apotheker W weiß von diesem Plan und gibt ihm die gewünschten Medikamente, die K der F, ohne dass diese Verdacht schöpft, verabreicht<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> So z.B. bei Fischer/Gutzeit, JA 1998, 41, 46; Arzt/Weber, BT, S. 49, Hefendehl, <http://www.tu-dresden.de/ifstraf2/SS2001/MSWord/Tabelle%20Mordmerkmale.doc>; Heinrich, <http://www.jura.uni-tuebingen.de/heinrich/acmordabgrbt.pdf>; Niedling, <http://www.jura.uni-erlangen.de/Lehrstuehle/Strafrecht2/Kolloquium/KolloquiumBT/UebungbpM.doc>.

<sup>2</sup> <http://www.jurawelt.com/studenten/skripten/strafr/4038> bzw. <http://www.jurawelt.com/download/studentenwelt/skripten/skriptmordmerkmale.pdf>

<sup>3</sup> Nach BGHSt 36, 231.

<sup>4</sup> Nach Blei, PdW BT/1, Fall 42.

Fall 5: T tötet O mit einem gemeingefährlichen Mittel. A hatte ihn zur Tötung angestiftet, jedoch ohne etwas von der Verwendung des gemeingefährlichen Mittels zu wissen<sup>5</sup>.

Fall 6: A stiftet T zur Tötung des O mittels eines gemeingefährlichen Mittels an. T tötet O, hat aber zuvor die Gemeingefährlichkeit ausgeschlossen.

Abwandlung: A leistet T bei der Tötung des O mittels eines gemeingefährlichen Mittels Hilfe, ohne zu wissen, dass T die Gemeingefährlichkeit ausgeschlossen hat<sup>6</sup>.

## 2. Täterbezogene Merkmale

Fall 7: Der Neffe N tötet seinen reichen Erbonkel O aus Habgier. Sein Freund F hatte ihm dafür eine Pistole besorgt. F handelte dabei mit Wissen um die Habgier des N<sup>7</sup>.

Fall 8: Ehemann A ist nach einem Unfall gelähmt. Er wird seiner Frau F zur Last, so dass sie sich entschließt, ihn umbringen zu lassen. Sie beauftragt Krafffahrer K mit der Tötung, die dieser aus Mitleid ausführt<sup>8</sup>.

Fall 9: Der Chef C beauftragt einen Killer K mit der Tötung seines Angestellten A gegen Zahlung von 10.000 Euro. Er tut dies, da A Unterlagen besitzt, die Steuerhinterziehungen des C belegen. Wie von C gewollt, tötet K den A und erhält den vereinbarten Lohn<sup>9</sup>.

## 3. Tat- und täterbezogene Merkmale

Fall 10: Der verfassungsfeindlich gesinnte I legt eine Bombe vor das Amtsgericht der Stadt T, um den Staatsanwalt S zu töten. Bei der Explosion kommt S ums Leben. Der A hatte den I aus Mordlust zu dem Anschlag angestiftet und wusste um die Bombe<sup>10</sup>.

Fall 11: A stiftet T dazu an, dessen Erbonkel O mittels einer Bombe zu töten. T gefällt der Gedanke, da er so an das Erbe des O gelangen kann. Er tötet O, jedoch durch einen Schuss.

## Literaturübersicht zu § 28 StGB und den Mordmerkmalen

<i>Arzt, Gunther</i>	„Gekreuzte“ Mordmerkmale? Zur Tragweite des § 50 II StGB, JZ 1973, 681.
<i>Fischer, Daniel / Gutzeit, Guido</i>	Grundfragen zu § 28 StGB, JA 1998, 41.
<i>Geppert, Klaus / Schneider, Hartmut</i>	Mordmerkmale und Akzessorietät der Teilnahme (§ 28 StGB), Jura 1986, 106.
<i>Kühl, Kristian</i>	Strafrecht. Allgemeiner Teil, 3. Auflage, München 2000.
<i>Küper, Wilfried</i>	Die Rechtsprechung des BGH zum tatbestandssystematischen Verhältnis von Mord und Totschlag – Analyse und Kritik, JZ 1991, 761 (Teil 1), 862 (2), 910 (3).
<i>Maurach, Reinhart</i>	Die Mordmerkmale aus der Sicht des § 50 StGB, JuS 1969, 249.
<i>Otto, Harro</i>	Die Mordmerkmale in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, Jura 1994, 141.

<sup>5</sup> Nach Haft, Fallrepetitorium, Fall 473.

<sup>6</sup> Nach Haft, Fallrepetitorium, Fall 474.

<sup>7</sup> Nach Fischer/Gutzeit, JA 1998, 41, Beispiel 5 a).

<sup>8</sup> Nach Beulke, Klausurenkurs AT, Fall 3.

<sup>9</sup> Nach Blei, PdW BT/1, Fälle 38, 39.

<sup>10</sup> Nach Fischer/Gutzeit, JA 1998, 41, Beispiel 4 b).